

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 1/10

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium _____

Teil 1 – Identifizierung des Kontoinhabers

(Bitte Teile 1-5 in GROSSBUCHSTABEN AUSFÜLLEN)

Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens* _____

Rechtsform* _____

Aktuelle Sitzadresse

Straße, Hausnummer* _____

PLZ, Ort* _____

Land* _____

Land der Gründung/
Organisation* _____

Teil 2 – Land/ Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit und zugehörige Steueridentifikationsnummer (Taxpayer Identification Number/ „TIN“)

Bitte tragen Sie in den folgenden Zeilen alle Länder/Jurisdiktionen ein, in denen eine steuerliche Ansässigkeit besteht. Bitte beachten Sie, dass steuerliche Ansässigkeit in der Regel gerade nicht durch eine beschränkte Steuerpflicht begründet wird (also etwa eine Betriebsstätte, eine Zweigstelle oder Grundbesitz). Auch eine vorliegende Umsatzsteueridentifikationsnummer bedeutet nicht zwangsläufig eine steuerliche Ansässigkeit. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihren Steuerberater. Geben Sie bitte außerdem die TIN (z.B. in Deutschland entspricht dies zukünftig der Wirtschafts-ID) oder auch eine Ersatzidentifikationsnummer (z.B. bis zur Einführung der Wirtschafts-ID in Deutschland die Steuernummer) des Rechtsträgers an.

- Es handelt sich bei dem in Teil 1 genannten Rechtsträger um eine neu gegründete Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft in Gründung oder eine Erbengemeinschaft, welche noch keine TIN hat. Die TIN wird schnellstmöglich nachgereicht. Sollte nach 90 Tagen noch keine TIN nachgereicht worden sein, kann ein neu eröffnetes Konto gesperrt werden. ¹
- Eine TIN wird von den Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaates nicht ausgestellt.
- Eine TIN liegt aus anderen Gründen nicht vor. Der Grund hierfür ist: _____

Land / Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit*

TIN/Wirtschafts-ID (oder Ersatzidentifikationsnummer – z.B. in Deutschland die Steuernummer)*

1	_____	_____
2	_____	_____
3	_____	_____

*) Pflichtfeld

Ist der Kontoinhaber in keinem Land / keiner Jurisdiktion steuerlich ansässig (z.B. weil er steuerlich transparent ist), geben Sie oben im Kästchen bitte an „keine steuerliche Ansässigkeit“. Teilen Sie uns dann bitte auch mit,

(1) in welchem Land sich die Geschäftsleitung des Rechtsträgers befindet: _____

und

(2) ob der Rechtsträger nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet wurde:

- nein ja (in diesem Fall reichen Sie uns bitte ein W-9 Formular www.irs.gov/w9 ein)

Ist der in Teil 1 genannte Rechtsträger in mehr als drei Ländern steuerlich ansässig (beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang nochmals den Hinweis, dass eine Betriebsstätte, Zweigstelle oder Grundbesitz in der Regel noch keine steuerliche Ansässigkeit begründen und auch eine vorliegende Umsatzsteueridentifikationsnummer nicht notwendigerweise eine steuerliche Ansässigkeit bedeutet), verwenden Sie bitte ein formloses separates Blatt, um vorstehende Angaben zu machen, und fügen Sie es dieser „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger“ bei.

1 Folgender wichtiger Hinweis bzgl. der TIN für neu gegründete Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften in Gründung oder Erbengemeinschaften, die ein neues Konto eröffnen wollen:

Sofern es sich bei dem in Teil 1 genannten Rechtsträger um eine der genannten Gesellschaftsformen/Sondervermögen handelt, können wir ein Konto zwar eröffnen. Die Bank kann, beispielsweise in Deutschland, aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen dazu gezwungen sein, das Konto nach 90 Tagen nach der Kontoeröffnung für Verfügungen zu sperren, bis wir von Ihnen auch eine TIN erhalten haben. Für die Beantragung der TIN wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt. Bei einer Kapitalgesellschaft in Gründung erhalten Sie die TIN erst nachdem die Stammeinlagen geleistet sind und die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wurde. Hierauf haben wir keinen Einfluss. Sofern der Rechtsträger in Teil 1 unter die hier genannten Konstellationen fällt und Ihnen noch keine TIN vorliegt, kreuzen Sie dies bitte hier an. Es ist dann keine Angabe zur TIN in der folgenden Tabelle zu machen. Reichen Sie uns die TIN so schnell wie möglich nach, damit wir das Konto für Sie nicht sperren müssen.



Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 2/10

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium _____

Teil 3 – Art des Rechtsträgers

Bitte geben Sie den Status des Kontoinhabers an, indem Sie eines der nachfolgenden Felder ankreuzen, welches den Rechtsträger entweder als Finanzinstitut, als aktiven NFE oder als passiven NFE klassifiziert. Sofern nicht anders angegeben, wird bezüglich der in Teil 3 verwendeten Begriffe auf die Erläuterungen in der Anlage verwiesen.

1. Der in Teil 1 bezeichnete Rechtsträger ist ein **Finanzinstitut** (siehe zum Begriff in der Anlage):

- (a) Finanzinstitut – Einlageninstitut, Verwahrinstitut, oder spezialisierte Versicherungsgesellschaft
- (b) Finanzinstitut – Investmentunternehmen
 - In einer nicht an CRS teilnehmenden Jurisdiktion (www.oecd.org) ansässig und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet (Anmerkung: Wird dieses Feld angekreuzt, bitte auch nachfolgenden **Teil 4** ausfüllen.)
 - Anderes Investmentunternehmen

Haben Sie (a) oder (b) angekreuzt, so machen Sie auch im Folgenden eine Angabe:

- Der Sitz des Finanzinstituts befindet sich in einem IGA-Land (alle EU-Staaten sind IGA-Staaten; zudem ist eine Liste aller IGA-Staaten hier abrufbar: <https://home.treasury.gov/policy-issues/tax-policy/foreign-account-tax-compliance-act>)

Befindet sich der Sitz des Finanzinstituts nicht in einem IGA-Land, so geben Sie bitte (falls vorhanden) die für FATCA-Zwecke erhaltene GIIN (Global Intermediary Identification Number) des Kontoinhabers an:

ODER geben Sie für FATCA-Zwecke die GIIN und den Namen Ihres verwaltenden Rechtsträgers („Sponsor“) an, wenn Sie ein Rechtsträger sind, der verwaltet wird:

Wenn Sie keine GIIN angeben können und der in Teil 1 genannte Rechtsträger keine US-Person ist, benötigen wir von Ihnen das IRS-Formular W-8BEN-E, in dem der Status des Rechtsträgers für FATCA anzugeben ist (www.irs.gov/w8).

2. Der in Teil 1 genannte Rechtsträger ist ein **Aktiver NFE** (siehe zum Begriff in der Anlage)

- Aktiver NFE – eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder ein mit einer solchen Kapitalgesellschaft verbundener Rechtsträger. Geben Sie bitte den Namen dieser anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Aktien der Gesellschaft regelmäßig gehandelt werden:

Sind Sie ein mit einer börsennotierten Kapitalgesellschaft verbundener Rechtsträger, geben Sie bitte den Namen der börsennotierten Kapitalgesellschaft an, deren verbundener Rechtsträger, der in Teil 1 genannte Rechtsträger ist:

- Aktiver NFE – Staatlicher Rechtsträger, Internationale Organisation oder Zentralbank oder ein verbundener Rechtsträger (also etwa Eigenbetriebe wie z.B. Stadtwerke)
- Aktiver NFE – bei dem es sich nicht um einen der vorgenannten speziellen aktiven Rechtsträger handelt (vgl. hierzu die Ausfüllhinweise; z. B. > 50% aktive Einkünfte, ein Start-up-NFE oder ein gemeinnütziger NFE)

3. Der in Teil 1 genannte Rechtsträger ist ein **Passiver NFE** (siehe zum Begriff in der Anlage)

- Passiver NFE
- (Anmerkung: Wenn Sie „passiver NFE“ ankreuzen, füllen Sie bitte unbedingt auch **Teil 4** aus)

**Selbstauskunft zur steuerlichen
Ansässigkeit für Rechtsträger**

Seite 3/10

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium _____

Teil 4 – Beherrschende Person – Land / Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit und entsprechende Steueridentifikationsnummer („TIN“) (siehe Anlage)

Anmerkung: Teil 4 ist **nur** auszufüllen, wenn der in Teil 1 bezeichnete Rechtsträger entweder ein in einer **nicht an CRS teilnehmenden Jurisdiktion ansässiges und von einem anderen Finanzinstitut verwaltetes Investmentunternehmen** oder ein **passiver NFE** ist (siehe Teil 3.1 (b) Alt. 1 bzw. Teil 3.3). Bitte beachten Sie unbedingt die Definition der Begriffe „beherrschende Kontrolle“ und „beherrschende Person“, welche Sie in der Anlage finden.

Anmerkung: Die betreffende beherrschende Person sollte darüber informiert sein, dass nachstehend personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden und um welche Daten es sich dabei handelt.

In den Fällen, in denen keine **Steueridentifikationsnummer/TIN** für die beherrschende Person vorliegt, geben Sie bitte im TIN-Feld einen der folgenden Gründe an (der jeweilige Buchstabe genügt):

- A. Das Land, in dem die beherrschende Person steuerlich ansässig ist, vergibt keine Steueridentifikationsnummer/TIN.
- B. Es wurde (bisher) keine Steueridentifikationsnummer/TIN für die beherrschende Person ausgestellt. Sobald diese vorliegt, reiche ich sie unverzüglich nach.
- C. Die Steueridentifikationsnummer/TIN wurde bereits beantragt und wird unverzüglich nachgereicht.

Gibt es bei dem in Teil 1 genannten Rechtsträger mehr als drei beherrschende Personen, verwenden Sie bitte ein formloses separates Blatt, um folgende Angaben zu machen, und fügen Sie es dieser „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger“ bei.

Vor- und Nachname _____
 Wohnsitzanschrift _____

 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Geburtsland _____
 Steuerliche Ansässigkeit 1 _____ TIN 1 _____
 Steuerliche Ansässigkeit 2 _____ TIN 2 _____
 Steuerliche Ansässigkeit 3 _____ TIN 3 _____

Vor- und Nachname _____
 Wohnsitzanschrift _____

 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Geburtsland _____
 Steuerliche Ansässigkeit 1 _____ TIN 1 _____
 Steuerliche Ansässigkeit 2 _____ TIN 2 _____
 Steuerliche Ansässigkeit 3 _____ TIN 3 _____

Vor- und Nachname _____
 Wohnsitzanschrift _____

 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Geburtsland _____
 Steuerliche Ansässigkeit 1 _____ TIN 1 _____
 Steuerliche Ansässigkeit 2 _____ TIN 2 _____
 Steuerliche Ansässigkeit 3 _____ TIN 3 _____



Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 4/10

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium _____

Teil 5 – Erklärungen und Unterschrift

Mir ist bekannt, dass meine Angaben in diesem Formular den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, die für die Beziehung des Kontoinhabers mit der Commerzbank bestimmend sind und regeln, in welcher Weise die Bank die von mir bereitgestellten Informationen verwenden und weitergeben darf.

Mir ist ebenfalls bekannt, dass die in diesem Formular enthaltenen Informationen und Angaben zu dem/der/den Kontoinhaber/beherrschenden Person(en) (zusammen mit Informationen zu jeglichem(en) meldepflichtigen Konto(en)) den Steuerbehörden des Landes, in dem dieses(se) Konto(en) geführt wird(werden), aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen zum Austausch von Finanzinformationen gemeldet und mit den Steuerbehörden eines anderen Landes / anderer Länder, in dem / in denen der Kontoinhaber bzw. die beherrschende(n) Person(en) eventuell steuerlich ansässig ist, ausgetauscht werden können. Nur für FATCA-Zwecke und gemäß besonderen lokalen gesetzlichen Bestimmungen (wie sie beispielsweise in Österreich, Japan, Russland und der Schweiz gelten) bedarf die Weitergabe personenbezogener Daten der vorherigen Zustimmung. Diesbezüglich wendet sich die Bank gegebenenfalls separat an Sie.

Wir weisen darauf hin, dass der/die Unterzeichner in dem Land, in dem das Konto geführt wird, gesetzlich verpflichtet sein kann, alle für die Selbstauskunft erforderlichen Informationen vollständig und richtig gegenüber der Bank zu erteilen (siehe z.B. für Deutschland § 3a Abs. 2 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG)). Wird diese Mitwirkungspflicht nicht eingehalten, ist die Bank ggfs. zu einer Meldung an die lokalen Steuerbehörden verpflichtet, welche einen solchen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht u.U. mit einem Bußgeld (z.B. für Deutschland gem. § 28 FKAustG) ahnden können. Falsche Angaben können ebenfalls aufgrund lokaler Bestimmungen mit Strafe und/oder Bußgeld bedroht sein.

Auch Änderungen der Gegebenheiten, die sich auf den Status der steuerlichen Ansässigkeit des in Teil 1 vorliegenden Formulars genannten Kontoinhabers auswirken oder dazu führen, dass die in diesem Formular enthaltenen Angaben unrichtig oder unvollständig werden, hat der Kontoinhaber baldmöglichst unter Beachtung der jeweils geltenden Fristen der Bank mit einer Selbstauskunft richtig und vollständig mitzuteilen (z.B. für Deutschland die in § 3a Abs. 3 FKAustG genannten Fristen).

Wir weisen ferner darauf hin, dass es im Rahmen des Kontoeröffnungsprozesses erforderlich sein kann, ein Konto nach Eröffnung zu sperren, sofern wir feststellen, dass eine notwendige Selbstauskunft noch nicht vorliegt oder unvollständig ist.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können in Staaten, in denen eine Steuerpflicht besteht, rechtlich relevant sein und dort mit einer Strafe oder Bußgeld bedroht sein.

Die Bank ist nicht zur Rechtsberatung befugt. Rechtliche Fragen, insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit, sollten daher mit einem steuerlichen Berater geklärt werden.

Ich bestätige, dass ich für den Kontoinhaber zeichnungsberechtigt bin.

Für den Fall, dass ich Informationen zu Dritten (d.h. zu einer beherrschenden Person oder einem wirtschaftlich berechtigten Rechtsträger als Kontoinhaber) zur Verfügung gestellt habe, bestätige ich, dass ich diese Person innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung vorliegenden Formulars darüber informieren werde, dass diese der Commerzbank zusammen mit anderen Kontoinformationen übermittelten Informationen gemäß zwischenstaatlichen Abkommen zum Austausch von Finanzinformationen den Steuerbehörden des Landes, in dem dieses (diese) Konto(en) geführt wird (werden), gemeldet und mit den Steuerbehörden eines anderen Landes oder anderer Länder, in dem diese Person eventuell steuerlich ansässig ist, ausgetauscht werden können.

Mir ist bekannt, dass die in dieser steuerlichen Selbstauskunft gemachten Angaben auch für andere Konten verwendet werden können, bei denen der Kontoinhaber eine melderelevante Person ist. Dies gilt auch ggfs. für die wirtschaftlich Berechtigten und deren Konten (inkl. Gemeinschaftskonten).

Ich erkläre, dass ich alle Angaben in diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und diese richtig und vollständig sind.

Unterschrift(en)*:

Ort, Datum* _____

Unterschrift(en)*  _____

Name(n) in Druckschrift* _____

Anmerkung:

Geben Sie bitte an, in welcher Eigenschaft Sie das Formular unterzeichnen (z.B. als Vertretungsberechtigter; Einzelheiten siehe Ausfüllhinweise). Unterzeichnen Sie aufgrund einer Vollmacht, fügen Sie bitte auch eine Kopie der Vollmacht bei.

Eigenschaft/Vollmacht* _____

*) Pflichtfeld

Wichtiger Hinweis: Die Commerzbank erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und andere in diesem Formular anzugebende Informationen auf der Grundlage lokaler Gesetzesvorschriften zur Umsetzung der Finanzkonten betreffenden Sorgfaltspflichten gemäß Common Reporting Standard (CRS) und FATCA.

In diesem Zusammenhang ist die Commerzbank verpflichtet, die gesetzlich erforderlichen Daten an die entsprechende zuständige Steuerbehörde zu übermitteln, wenn sich aus den von der Bank erhobenen Informationen ergibt, dass eine Person eine meldepflichtige Person in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto ist. Nur für FATCA-Zwecke und gemäß besonderen lokalen gesetzlichen Bestimmungen (wie sie beispielsweise in Österreich, Japan, Russland und der Schweiz gelten) bedarf die Weitergabe personenbezogener Daten der vorherigen Zustimmung. Diesbezüglich wendet sich die Bank gegebenenfalls separat an Sie.

Hat die Commerzbank Kenntnis davon oder müsste sie Kenntnis davon haben, dass eine Selbstauskunft nicht korrekt ist, muss sie dafür sorgen, dass ihr entweder eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wird oder sie eine plausible Erklärung sowie die entsprechende Dokumentation zum Nachweis der Plausibilität der Selbstauskunft erhält. Andernfalls muss die Commerzbank auf der Grundlage der ihr vorliegenden widersprüchlichen Informationen Meldung erstatten.



Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 5/10

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium _____

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars (Bitte aufmerksam lesen)

Gemäß der nationalen Umsetzung des Common Reporting Standard der OECD ("CRS" oder "der Standard") bzw. den national geltenden Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) Bestimmungen sind Finanzinstitute wie die Commerzbank (nachstehend auch „die Bank“ genannt) verpflichtet, bestimmte Informationen über die steuerliche Ansässigkeit eines Kontoinhabers zu erheben, zu speichern und zu melden. In Abhängigkeit von den lokalen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in Deutschland kann die Commerzbank verpflichtet sein, ein Konto bei Nichtvorliegen einer Selbstauskunft zu sperren. Dies kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn die Bank feststellt, dass nicht alle für die Kontoeröffnung notwendigen steuerlichen Selbstauskünfte vorliegen. Ist der Kontoinhaber nicht in dem Land steueransässig, in dem sich die kontoführende Commerzbank-Niederlassung befindet, kann die Bank gesetzlich dazu verpflichtet sein, die in diesem Formular enthaltenen Angaben sowie weitere Finanzinformationen zu den Finanzkonten an die örtlich zuständige Steuerbehörde zu übermitteln, und die wiederum kann diese Informationen mit der/den Steuerbehörde(n) des jeweiligen Ansässigkeitsstaates aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen zum Austausch von Informationen über Finanzkonten austauschen. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter www.commerzbank.de/datenschutzhinweise.

Insbesondere sollen Sie hier die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers angeben. Im Sinne des Standards schließt dieser Begriff die Person ein (sowohl die natürliche Person als auch der Rechtsträger), zu deren Gunsten oder für deren Rechnung das Finanzkonto eröffnet wird. Ist der Kontoinhaber **ein passiver NFE oder ein Investmentunternehmen, das in einer nicht teilnehmenden Jurisdiktion ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird**, dann sind Sie – im Sinne des Standards – auch verpflichtet, Angaben zu den natürlichen Personen zu machen, die Kontrolle über den Kontoinhaber (natürliche Personen, die als „beherrschende Person(en)“ bezeichnet werden) ausüben, indem Sie Teil 4 "Beherrschende Personen – Land/Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit" in diesem Formular ausfüllen.

Erläuterungen zu ausgewählten Begriffen wie beispielsweise Kontoinhaber und anderen sind in der Anlage zu diesem Formular zu finden.

Beachten Sie bitte, dass wenn es sich bei dem in Abschnitt 1 benannten Rechtsträger um eine sogenannte disregarded entity nach US-Recht handelt, zusätzlich ein W-Formular einzureichen ist. Bei dem Begriff der disregarded entity handelt es sich um einen Begriff des US-amerikanischen Rechts, so dass diese Einordnung grundsätzlich nur bei US-Gesellschaften in Frage kommt. Es handelt sich zusammengefasst bei einer disregarded entity um eine US-Gesellschaft, die nur einen Gesellschafter hat, welche keine Corporation nach US-Recht ist und welche für US-Steuerzwecke nicht als eigenständige Gesellschaft behandelt wird.

Als Finanzinstitut dürfen wir keine Steuerberatungsleistungen erbringen.

Sollten Sie noch Fragen zum Ausfüllen vorliegenden Formulars oder zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihre zuständige Steuerbehörde.

Mit diesem Formular werden Sie um die Angabe von Informationen in Übereinstimmung mit lokalen gesetzlichen Anforderungen gebeten.

Wenn Sie das Formular ausfüllen, ist sichergestellt, dass der Commerzbank aktuelle Informationen über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers vorliegen.

Bitte beachten:

- Geben Sie bitte an, in welcher Eigenschaft Sie Teil 5 dieses Formulars unterzeichnet haben. Sie können beispielsweise als Vertretungsberechtigter des Kontoinhabers oder als Verwahrer für ein Konto des Kontoinhabers handeln oder das Formular als Zeichnungsberechtigter oder Bevollmächtigter ausfüllen.
- Verwenden Sie dieses Formular bitte nicht, wenn der Kontoinhaber eine natürliche Person oder ein Einzelunternehmer ist. Füllen Sie dann bitte das Formular "Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für natürliche Personen" aus.

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 6/10

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium _____

Anlage – Erläuterungen zu ausgewählten Begriffen

Hinweis:

Nachstehende Definitionen sollen Ihnen beim Ausfüllen des Formulars helfen. Weitere Einzelheiten finden Sie im „Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information“ der OECD (dem „CRS“), den dazugehörigen „Erläuterungen zum CRS“, den inländischen Richtlinien und Erläuterungen zur Selbstauskunft für Rechtsträger gemäß FATCA-Umsetzungsverordnung und des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen). Weitere Informationen finden sich auf dem OECD-Portal für den automatischen Informationsaustausch, sowie auf den Webseiten der lokalen Steuerbehörden.

Haben Sie Fragen zu diesen Definitionen oder weiteren Informationsbedarf, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihre zuständige Steuerbehörde.

Aktiver NFE – Aktive Non-Financial Entity

Ein NFE gilt als „aktiver NFE“, wenn er eines der nachstehenden Kriterien erfüllt. Zusammengefasst beziehen sich diese Kriterien auf:

- aktive NFEs aufgrund von Einkünften und Vermögenswerten;
- börsennotierte NFEs;
- staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken oder deren im Alleineigentum stehenden Rechtsträger;
- NFEs, die Holdinggesellschaften sind und Teil eines Nicht-Finanzkonzerns sind;
- Start-up-NFEs;
- NFEs, die sich in Liquidation befinden oder aus einer Insolvenz hervorgehen;
- Treasury-Center, die Teil eines Nicht-Finanzkonzerns sind; oder
- gemeinnützige NFEs.

Ein Rechtsträger wird als aktiver NFE eingestuft, wenn er eines der nachstehenden Kriterien erfüllt:

- i. Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen entsprechenden Berichtszeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50% der von dem NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen entsprechenden Berichtszeitraum gehaltenen Vermögenswerte sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- ii. Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt, oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- iii. Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum von einem oder mehreren der vorgenannten Institutionen steht.
- iv. Im Wesentlichen bestehen alle Aktivitäten des NFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausstehenden Anteile einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die andere Geschäftstätigkeiten als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, es sei denn, dass ein Rechtsträger die Kriterien für diesen Status nicht erfüllt, nämlich wenn er als Investmentfonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie beispielsweise ein Beteiligungskapitalfonds (Private Equity Fund), ein Wagniskapitalfonds (Venture Capital Fund), ein LBO-Fonds (Leveraged Buyout Fund) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Kapitalvermögen für Anlagezwecke zu halten;
- v. Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, investiert jedoch Kapital in Vermögenswerte mit der Absicht, eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts auszuüben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- vi. Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und befindet sich in Liquidation oder führt eine Umstrukturierung mit der Absicht durch, eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzuführen oder wieder aufzunehmen;
- vii. Die Tätigkeit des NFE besteht hauptsächlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene/n Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- und Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind; vorausgesetzt, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger überwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt; oder
- viii. Der NFE erfüllt alle nachfolgenden Anforderungen:
 - a) Er wird in der Jurisdiktion seiner Ansässigkeit ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder bildungsbezogene Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat als ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich der Wohlfahrtsbeförderung dient, gegründet und betrieben;
 - b) Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
 - c) Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 7/10

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium

- d) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates oder den Gründungsunterlagen der NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit der NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwertes eines von dem NFE erworbenen Vermögensgegenstandes; und
- e) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates der NFE oder seinen Gründungsunterlagen müssen bei Abwicklung oder Auflösung sämtliche Vermögenswerte des NFE an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden, oder sie fallen der Regierung seines Ansässigkeitsstaates oder seiner Gebietskörperschaften anheim.

Beherrschende Kontrolle

Die Beherrschung über einen Rechtsträger wird im Allgemeinen durch die natürliche(n) Person(en) ausgeübt, die letztendlich eine beherrschende Eigentümerbeteiligung (typischerweise auf der Basis einer bestimmten Beteiligung (z.B. >25 %)) an dem Rechtsträger hat/haben. In einigen Fällen kann dieser Prozentsatz, abhängig von der Jurisdiktion, in der das Konto gehalten wird, abweichen. Übt/Üben keine natürliche(n) Person(en) die Beherrschung durch Eigenkapitalbeteiligungen aus, ist/sind die beherrschende(n) Person(en) des Rechtsträgers diejenige(n) natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle über den Rechtsträger mit anderen Mitteln ausübt/ausüben.

Wird/Werden keine natürliche(n) Person(en) festgestellt, die die Kontrolle über den Rechtsträger im obigen Sinne ausübt(en), gilt/gelten die natürliche(n) Person(en) mit leitender Geschäftsführungsfunktion als beherrschende Person(en) des Rechtsträgers.

Beherrschende Person(en)

Beherrschende Personen sind die natürlichen Personen, die die beherrschende Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Wird dieser Rechtsträger als ein passiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist ("passiver NFE"), behandelt, ist ein Finanzinstitut verpflichtet festzustellen, ob die ihn beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind oder nicht.

Einlageninstitut

Der Begriff Einlageninstitut bezeichnet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

FATCA

FATCA steht für Foreign Account Tax Compliance Act und bezeichnet die US-Bestimmungen, die als Teil des "Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act" am 18. März 2010 als US-amerikanisches Recht verabschiedet wurden. FATCA schafft eine Regelung zu Meldepflichten und zum Einbehalt von Quellensteuern auf Zahlungen, die an bestimmte nicht US-amerikanische Finanzinstitute und andere nicht US-amerikanische Rechtsträger geleistet werden.

Finanzinstitut

Zusammenfassend bezeichnet der Begriff Finanzinstitut ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft. Bitte beachten Sie die weitergehenden Begriffsbestimmungen in den maßgeblichen Regelungen zum CRS, die zur Klassifizierung von Finanzinstituten angewendet werden.

GIIN

Die 'Global Intermediary Identification Number' ist eine Kennnummer, die Nicht-US-Finanzinstitute bei der Registrierung von der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service, IRS) für FATCA-Zwecke erhalten.

IGA-Land

Ein IGA-Land ist ein Land, das mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) zum Thema FATCA abgeschlossen hat.

Investmentunternehmen

Der Begriff Investmentunternehmen umfasst zwei Arten von Rechtsträgern:

- i. Einen Rechtsträger, der, gemessen an seinen Bruttoeinkünften, gewerblich vorwiegend eine/s oder mehrere der folgenden Tätigkeiten oder Geschäfte für einen Kunden ausübt:
 - a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (z. B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate); Devisen; Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumente; übertragbaren Wertpapiere; oder Warentermingeschäfte;
 - b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
 - c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Zu diesen Tätigkeiten gehört nicht die unverbindliche Anlageberatung von Kunden.

- ii. Die zweite Art von Investmentunternehmen (Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird) ist ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder die erste Art von Investmentunternehmen handelt.

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 8/10

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium

Investmentunternehmen, das in einer nicht teilnehmenden Jurisdiktion ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird

Der Begriff ‚Investmentunternehmen, das in einer nicht teilnehmenden Jurisdiktion ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird‘ bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger

- i. von einem Finanzinstitut verwaltet wird und
- ii. kein Finanzinstitut einer teilnehmenden Jurisdiktion ist.

Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird

Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger unmittelbar oder durch einen anderen Dienstleister für Rechnung des verwalteten Rechtsträgers Tätigkeiten oder Geschäfte ausübt, die vorstehend unter Punkt i) der Definition des Investmentunternehmens beschrieben sind.

Ein Rechtsträger verwaltet einen anderen Rechtsträger nur dann, wenn er die Befugnis hat, die Vermögenswerte des anderen Rechtsträgers (vollständig oder teilweise) nach seinem Ermessen zu verwalten. Wird ein Rechtsträger von Finanzinstituten, NFEs oder natürlichen Personen gemeinschaftlich verwaltet, gilt der Rechtsträger als von einem anderen Finanzinstitut verwaltet, wenn einer der verwaltenden Rechtsträger ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft oder die erste Art von Investmentunternehmen ist.

Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführte oder identifizierte Person, unabhängig davon, ob diese Person ein steuerlich transparenter Rechtsträger ist („Flow-Through Entity“). Wird beispielsweise ein Trust oder ein Nachlass als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt, ist/sind Kontoinhaber der Trust oder der Nachlass und nicht der Treuhänder oder die Eigentümer oder Begünstigten des Trusts. Gleiches gilt für eine Personengesellschaft, die als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt wird. Diese Personengesellschaft ist der Kontoinhaber und nicht die Gesellschafter der Personengesellschaft. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Nominee, Zeichnungsberechtigter, Anlageberater oder Vermittler ein Finanzkonto zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person unterhält, gilt nicht als Inhaber des Kontos, sondern diese andere Person.

Meldepflichtiges Konto

Der Begriff meldepflichtiges Konto bezeichnet ein Konto, das von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen oder von einem passiven NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, bei denen es sich um eine/um meldepflichtige Person(en) handelt, geführt wird.

Meldepflichtige Jurisdiktion

Eine meldepflichtige Jurisdiktion ist u.a. eine aufgrund zwischenstaatlicher Regelungen am CRS teilnehmende Jurisdiktion, der ggü. eine Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen zu Finanzkonten besteht und die in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist. Entsprechende Meldeverpflichtungen bestehen für die Bank im Rahmen von FATCA auch in Bezug auf die USA als Ansässigkeitsstaat.

Person einer meldepflichtigen Jurisdiktion

Rechtsträger einer meldepflichtigen Jurisdiktion ist ein Rechtsträger, der in einer/in meldepflichtigen Jurisdiktion(en) nach dem Steuerrecht dieser Jurisdiktion(en) steuerlich ansässig ist, wobei auf die örtlichen Gesetze des Landes Bezug genommen wird, in dem der Rechtsträger gegründet oder eingetragen ist oder verwaltet wird. Ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, ist als in der Jurisdiktion ansässig zu behandeln, in der sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Erklärt ein Rechtsträger, dass er keinen Ansässigkeitsort für steuerliche Zwecke hat, muss er im Formular die Adresse seines Hauptsitzes angeben.

Eine meldepflichtige beherrschende Person ist eine natürliche Person, die in einer meldepflichtigen Jurisdiktion (einschließlich den USA) gemäß den in dieser Jurisdiktion geltenden Steuergesetzen steuerlich ansässig ist.

Personen (Rechtsträger und natürliche Personen) mit doppelter Ansässigkeit können die in Doppelbesteuerungsabkommen (falls anwendbar) enthaltenen Tie-Breaker-Regeln geltend machen, um ihre steuerliche Ansässigkeit zu ermitteln.

Meldepflichtige Person

Nach dem CRS ist eine meldepflichtige Person als eine ‚Person einer meldepflichtigen Jurisdiktion‘ definiert, bei der es sich nicht handelt um:

- i. eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden;
- ii. eine Kapitalgesellschaft, die verbundener Rechtsträger einer unter Punkt i. beschriebenen Kapitalgesellschaft ist;
- iii. ein staatlicher Rechtsträger;
- iv. eine internationale Organisation;
- v. eine Zentralbank; oder
- vi. ein Finanzinstitut (mit Ausnahme der in Unterabschnitt A(6) b) des CRS beschriebenen Investmentunternehmen, die keine Finanzinstitute einer teilnehmenden Jurisdiktion sind und die als passiver NFE behandelt werden.)

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 9/10

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium

NFE

NFE steht für ‚Non-Financial Entity‘ und bezeichnet jeden Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Passive Einkünfte

Passive Einkünfte sind folgende Bruttoeinkünfte sowie vergleichbare Einkünfte:

- Dividenden (inkl. sonstige Gewinnausschüttungen)
- Zinsen und zinsähnliche Einkünfte
- Mieten und Lizenzgebühren (mit Ausnahme von Mieten und Lizenzgebühren, die aus einer gewerblichen Handels- oder Geschäftstätigkeit stammen, welche – mindestens zu Teilen – durch eigene Arbeitnehmer erzielt wurden)
- Annuitäten
- Gewinnüberschüsse (über die Verluste hinaus) aus dem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen, die passive Einkünfte im Sinne der vorangegangenen Punkte generieren können
- Gewinnüberschüsse (über die Verluste hinaus) aus Transaktionen mit Finanzvermögen
- Gewinnüberschüsse (über die Verluste hinaus) aus Währungsgeschäften
- Nettoeinkünfte von Swaps
- erhaltene Beiträge aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen

Passiver NFE

‚Passiver NFE‘ bezeichnet einen NFE, der kein aktiver NFE ist. Ein Investmentunternehmen, das in einer nicht teilnehmenden Jurisdiktion ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird, wird für CRS-Zwecke auch als passiver NFE behandelt.

Rechtsträger

Mit Rechtsträger ist eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde gemeint, z.B. eine Kapitalgesellschaft, eine Organisation, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung. Dieser Begriff schließt jede Person ein, die keine natürliche Person ist.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Spezifizierte Versicherungsgesellschaft bezeichnet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

Steuerliche Ansässigkeit

Jede Jurisdiktion hat ihre eigenen Regeln zur Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit. Entsprechende Länderinformationen, um festzustellen, ob ein Rechtsträger oder eine natürliche Person in der jeweiligen Jurisdiktion steuerlich ansässig ist, wurden auf dem OECD-Portal für den automatischen Informationsaustausch zur Verfügung gestellt.

In der Regel ist ein Rechtsträger für steuerliche Zwecke in einer Jurisdiktion ansässig, wenn er nach dem Steuerrecht der betreffenden Jurisdiktion (einschließlich der Steuerabkommen) dort aufgrund seines Sitzes, des Ortes der Geschäftsleitung oder Gründung oder aufgrund eines anderen ähnlichen Kriteriums Steuern zahlt oder zu zahlen verpflichtet ist und dies nicht nur aus Gründen der Quellenbesteuerung in dieser Jurisdiktion. Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können die in Doppelbesteuerungsabkommen (falls anwendbar) enthaltenen „Tie-Breaker“ geltend machen, um bei doppelter Ansässigkeit die Ansässigkeit für steuerliche Zwecke zu bestimmen. Ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, ist als in der Jurisdiktion ansässig zu behandeln, in der sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Für weitere Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit sprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater oder besuchen Sie das OECD-Portal für den automatischen Informationsaustausch.

Ob eine natürliche Person in einem bestimmten Land/einer Jurisdiktion steuerlich ansässig ist, richtet sich ebenfalls nach dem Steuerrecht dieser Jurisdiktion. Normalerweise ist eine natürliche Person in dem Land/der Jurisdiktion steuerlich ansässig, in dem/der diese lebt. Besondere Gegebenheiten können dazu führen, dass die Person anderenorts oder in mehr als einem Land/einer Jurisdiktion gleichzeitig steuerlich ansässig ist (doppelte Ansässigkeit). Die in Doppelbesteuerungsabkommen (falls anwendbar) enthaltenen „Tie-Breaker“-Regeln können geltend gemacht werden, um bei doppelter Ansässigkeit die Ansässigkeit für steuerliche Zwecke zu bestimmen. Ist eine natürliche Person ein US-Staatsbürger oder aus einem anderen Grund nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika steuerlich ansässig (d.h. ein Nicht-US-Staatsbürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den USA), geben Sie bitte in diesem Formular an, dass die Person in den USA steuerlich ansässig ist.

Teilnehmende Jurisdiktion

Eine an CRS teilnehmende Jurisdiktion ist ein Land/ eine Jurisdiktion, mit der ein Abkommen besteht, demgemäß diese Jurisdiktion (oder dieser Ansässigkeitsstaat), die im Rahmen des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen erforderlichen Informationen gemäß CRS übermittelt, und die in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist. Alle EU Staaten sind teilnehmende Jurisdiktionen. Eine Liste mit allen teilnehmenden Jurisdiktionen finden Sie auf der Webseite der OECD (www.oecd.org).

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 10/10

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium

Finanzinstitut einer teilnehmenden Jurisdiktion

Der Begriff ‚Finanzinstitut einer an CRS teilnehmenden Jurisdiktion‘ bezeichnet

- i. ein in einer an CRS teilnehmenden Jurisdiktion steuerlich ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht die Niederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieser teilnehmenden Jurisdiktion befinden, und
- ii. eine Niederlassung eines nicht in einer an CRS teilnehmenden Jurisdiktion steuerlich ansässigen Finanzinstituts, wenn diese Niederlassung sich in einer teilnehmenden Jurisdiktion befindet.

TIN

TIN (Taxpayer Identification Number) bezeichnet die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen. Eine TIN ist eine eindeutige Kombination aus Buchstaben oder Zahlen, die einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einer Jurisdiktion zugewiesen und dazu verwendet wird, die natürliche Person oder den Rechtsträger im Hinblick auf die Durchführung der Steuergesetze der betreffenden Jurisdiktion zu identifizieren. Weitere Einzelheiten zu zulässigen TINs sind auf dem OECD-Portal www.oecd.org/tax/automatic-exchange zu finden.

Verbundener Rechtsträger

Ein Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder beide Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst der Begriff Beherrschung unmittelbaren oder mittelbaren Besitz von mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

Verwahrinstitut

Der Begriff Verwahrinstitut bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dies ist der Fall, wenn die dem Verwahrer von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder:

- i. während des Zeitraums von drei Jahren, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
 - ii. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers,
- je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.